Dokumente der Vereinten Nationen

Sprachen, Abchasien, Afghanistan, Angola, Burundi, Irak-Kuwait, Korea, Liberia, Nahost, Sudan, Tadschikistan, Zivilluftfahrt

Sprachen

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Übersetzung einiger offizieller Dokumente der Generalversammlung und der Resolutionen des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats in die deutsche Sprache. – Resolution 3355(XXIX) vom 18. Dezember 1974

Die Generalversammlung,

- nach Behandlung der Frage der Übersetzung einiger offizieller Dokumente der Generalversammlung und der Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats in die deutsche Sprache,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den von der Deutschen Demokratischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland und von Österreich gemachten Zusagen, daß sie bereit sind, bis auf weiteres zur Deckung der sich aus dieser Resolution ergebenden Kosten beizutragen,
2. beschließt, daß die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sowie die anderen Beilagen zu ihren offiziellen Protokollen und die Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats vom 1. Juli 1975 an gemäß Regel 57 der Geschäftsordnung der Generalversammlung in deutscher Sprache veröffentlicht werden.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch allgemeine Übereinstimmung.

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Mehrsprachigkeit. – Resolution 50/11 vom 2. November 1995

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 2(I) vom 1. Februar 1946, 2241B(XXI) vom 20. Dezember 1966, 2292(XXII) vom 8. Dezember 1967, 2359B(XXII) vom 19. Dezember 1967, 2479 (XXIII) und 2480B(XXIII) vom 21. Dezember 1968, 3189(XXVIII), 3190(XXVIII) und 3191 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973 und 43/224D vom 21. Dezember 1988,
- sowie anläßlich der Begehung des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen unter Hinweis darauf, daß die Universalität der Vereinten Nationen und die sich daraus ableitende Mehrsprachigkeit für jeden Mitgliedstaat der Organisation, ungeachtet der von ihm verwendeten Amtssprache, das Recht und die Pflicht nach sich ziehen, sich selbst verständlich zu machen und andere zu verstehen,
- unter Betonung der Notwendigkeit der strikten Einhaltung der Resolutionen und Bestimmungen, welche die Sprachenregelungen für die verschiedenen Organisationen und Organe der Vereinten Nationen festlegen,
- ferner unter Hinweis darauf, daß Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch sowohl Amts- als auch Arbeitssprachen der Generalversammlung und ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse sowie des Sicherheitsrats sind, daß Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch die Amtssprachen und Englisch, Französisch und Spanisch die Arbeitssprachen des Wirtschafts- und Sozialrats sind und daß Englisch und Französisch die Arbeitssprachen des Sekretariats sind,
- bedauernd, daß die verschiedenen Amtssprachen und die Arbeitssprachen des Sekretariats innerhalb der Vereinten Nationen nicht in gleichem Maß verwendet werden, und in dem Wunsch, daß die von der Organisation eingestellten Mitarbeiter zusätzlich zu einer Arbeitssprache des Sekretariats mindestens eine der sechs Amtssprachen beherrschen und gebrauchen,
- in der Erwägung, daß die für Übersetzen und Dolmetschen bestimmten Haushaltsmittel der Organe der Vereinten Nationen dem Bedarf entsprechen und von Haushaltseinschränkungen ausgenommen werden sollten, wie in Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987 festgehalten,
- feststellend, daß das Prinzip der Gleichberechtigung der Amtssprachen immer öfter durch die Abhaltung ›kostensparender‹ informeller Sitzungen in Frage gestellt wird,
- unter Betonung der Notwendigkeit, daß die Organisation auch weiterhin das Erlernen aller Amtssprachen und der Arbeitssprachen des Sekretariats durch die Mitglieder der bei der Organisation akkreditierten Missionen und die Bediensteten des Sekretariats fördert,
- sowie betonend, daß es wichtig ist, allen Regierungen und allen Teilen der Zivilgesellschaft Zugriff auf die Dokumentation, die Archive und die Datenbanken der Organisation in allen Amtssprachen zu verschaffen,

1. ersucht den Generalsekretär, die strikte Durchführung der Resolutionen sicherzustellen, welche die Sprachenregelungen festlegen, sowohl für die Amtssprachen als auch für die Arbeitssprachen des Sekretariats, und bittet die Mitgliedstaaten, das gleiche zu tun;
2. erinnert daran, daß das Sekretariat gehalten ist, im Verkehr mit den Mitgliedstaaten die von diesen Staaten gewünschte Amts- oder Arbeitssprache zu verwenden;
3. ersucht den Generalsekretär außerdem, sicherzustellen, daß die Ernennung von Bediensteten der Organisation streng im Einklang mit Artikel 101 der Charta und mit den von der Generalversammlung auf Grund dieses Artikels festgelegten Regelungen erfolgt und daß die von den verschiedenen Organen der Vereinten Nationen eingestellten Mitarbeiter bei ihrer Einstellung mindestens eine der Arbeitssprachen des Sekretariats oder eine der Arbeitssprachen eines anderen Organs der Organisation beherrschen und verwenden, falls sie für dieses Organ arbeiten sollen und ihre Ernennung für höchstens zwei Jahre erfolgt, und ersucht ihn sicherzustellen, daß die Verwendung einer anderen der sechs Amtssprachen gebührend ermutigt und berücksichtigt wird, insbesondere bei Beförderungen oder der Gewährung zusätzlicher Besoldungsstufen, um das Sprachengleichgewicht innerhalb der Organisation zu gewährleisten;
4. ersucht den Generalsekretär ferner, insbesondere bei der Einstellung und Beförderung von Sekretariatsbediensteten auf die Gleichberechtigung der Arbeitssprachen und ihre gleichwertige Verwendung zu achten;
5. betont, daß insbesondere durch die Ausbildung und Einstellung von Fachleuten sichergestellt werden muß, daß die erforderlichen Ressourcen verfügbar sind, um die richtige und rechtzeitige Übersetzung von Dokumenten in die verschiedenen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
6. erinnert daran, daß die gleichzeitige Verteilung dieser Dokumente in den Amtssprachen sichergestellt werden muß;
7. betont außerdem, daß ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für die Beibehaltung des Sprachunterrichts in den Amtssprachen und den Arbeitssprachen des Sekretariats auf allen Stufen sichergestellt werden müssen;
8. betont ferner, daß es wichtig ist, die Verfügbarkeit von Veröffentlichungen und geeigneten Datenbanken in den verschiedenen Amtssprachen in den Bibliotheken und Dokumentationszentren der verschiedenen Organe sicherzustellen;
9. fordert die Delegationen der Mitgliedstaaten und das Sekretariat nachdrücklich auf, sich zu bemühen, die Abhaltung informeller Sitzungen ohne Dolmetschung zu vermeiden;
10. ersucht den Generalsekretär, auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und insbesondere über die Verwendung der Amtssprachen der Vereinten Nationen und der Arbeitssprachen des Sekretariats vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: +100 (darunter China, Deutschland, Frankreich, Rußland); -35: Äthiopien, Aserbaidschan, Bangladesch, Bhutan, Bosnien-Herzegowina, Botswana, Brunei, Eritrea, Fidschi, Georgien, Indonesien, Israel, Jamaika, Japan, Kenia, Korea (Republik), Lesotho, Marshallinseln, Mazedonien, Namibia, Neuseeland, Nigeria, Palau, Papua-Neuguinea, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Türkei, Vereinigte Staaten; = 29 (darunter Großbritannien).

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Eingliederung eines Menschenrechtsbüros in die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 1077(1996) vom 22. Oktober 1996

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 937 (1994) vom 21. Juli 1994, 1036(1996) vom 12. Januar 1996 und 1065(1996) vom 12. Juli 1996,
- nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 1. Juli 1996 (S/1996/507 und Add.1) und vom 9. August 1996 (S/1996/644),
- von neuem seine volle Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen bekundend,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Juli 1996, insbesondere seine Ziffer 18, und beschließt, daß das in diesem Bericht genannte Büro in die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) eingegliedert und dem Missionsleiter der UNOMIG unterstellt werden soll, im Einklang mit den in Ziffer 7 des Berichts des Generalsekretärs vom 9. August 1996 beschriebenen Regelungen;
2. ersucht den Generalsekretär, die enge Zusammenarbeit mit der Regierung Georgiens fortzusetzen, was die Festlegung der Prioritäten für das in den genannten Berichten des Generalsekretärs erwähnte Programm und die enge Abstimmung bei seiner Durchführung betrifft;
3. ersucht den Generalsekretär ferner, gemeinsam mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa die erforderlichen Anschlußvorkehrungen zu treffen.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: China.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. Oktober 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/43)

Auf der 3707. Sitzung des Sicherheitsrats am 22. Oktober 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Georgien‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1996 betreffend die Situation in Abchasien (Georgien) (S/1996/843) behandelt. Er hat ebenfalls Kenntnis von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Georgiens an den Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Oktober 1996 (S/1996/835) genommen.
Der Sicherheitsrat stellt mit tiefer Besorgnis fest, daß bisher keine nennenswerten Fortschritte in Richtung auf eine umfassende politische Regelung des Konflikts, so auch bezüglich des politischen Status Abchasiens, erzielt worden sind, durch welche die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen geachtet wird.
Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine rückhaltlose Unterstützung für eine aktive Rolle der Vereinten Nationen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittlerin, mit dem Ziel, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen. Im Zusammenhang mit dem Besuch, den der Sonderabgesandte des Generalsekretärs der Region vor kurzem abgestattet hat, ersucht der Rat den Generalsekretär, weitere Bemühungen zu unternehmen und Vorschläge zu unterbreiten, um den ins Stocken geratenen Friedensprozeß neuzubeleben.
Der Sicherheitsrat betont, daß die Hauptverantwortung für eine solche Neubelebung des Friedensprozesses bei den Parteien selbst liegt und fordert die Parteien, insbesondere die abchasische Seite auf, die Gespräche wieder aufzunehmen und maßgebliche Verhandlungsfortschritte zu erzielen.
Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Verschlechterung der Situation in der Region von Gali und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Fähigkeit der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG), ihren auftragsgemäßen Aufgaben nachzukommen. Der Rat verurteilt die Verlegung von Minen sowie andere Bedrohungen der UNOMIG und der Gemeinsamen Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (Friedenstruppen der GUS), auf die im Bericht des Generalsekretärs Bezug genommen wird. Der Rat fordert beide Parteien auf, alles Nötige zu unternehmen, um alle derartigen Handlungen zu unterbinden.
Der Sicherheitsrat fordert beide Parteien auf, das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anhang I) zu achten und bekundet seine Besorgnis über die im Bericht des Generalsekretärs erwähnten Verstöße gegen dieses Übereinkommen, insbesondere die schwerwiegenden Verstöße, die kürzlich in der Waffenbeschränkungszone stattgefunden haben.
Der Sicherheitsrat betont, daß die internationale Gemeinschaft nur dann behilflich sein kann, wenn die Parteien ihre volle Zusammenarbeit unter Beweis stellen und insbesondere ihren Verpflichtungen in bezug auf die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des internationalen Personals nachkommen.
Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt darüber, daß die abchasische Seite für den 23. November 1996 die Abhaltung sogenannter Parlamentswahlen angekündigt hat. Die Abhaltung solcher Wahlen wäre erst dann möglich, wenn der politische Status Abchasiens unter Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Georgiens innerhalb seiner international anerkannten Grenzen auf dem Verhandlungsweg festgelegt worden ist, sowie im Rahmen einer umfassenden politischen Regelung und mit der Garantie für alle Flüchtlinge und Vertriebenen, daran voll teilhaben zu können.
Der Rat stellt fest, daß die Voraussetzungen für die Abhaltung solcher Wahlen derzeit nicht erfüllt sind. Er fordert die abchasische Seite auf, diese Wahlen abzusagen, und fordert ferner beide Seiten auf, alles zu unterlassen, was die Spannungen verstärken könnte.
Der Sicherheitsrat ist nach wie vor tief darüber besorgt, daß die abchasischen Behörden die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen weiter behindern, was völlig unannehmbar ist.
Der Sicherheitsrat begrüßt die gute Zusammenarbeit zwischen der UNOMIG und den Friedenstruppen der GUS sowie ihre Bemühungen, die Stabilisierung der Situation in der Konfliktzone zu fördern.
Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, ihn auch weiterhin genau über die Situation unterrichtet zu halten.«

Afghanistan

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. September 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/40)

Auf der 3699. Sitzung des Sicherheitsrats am 28. September 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Afghanistan‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine ernste Besorgnis über die militärische Konfrontation in Afghanistan.
Der Sicherheitsrat ist außerdem besorgt über die Verletzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen in Kabul und bringt seine Bestürzung über die brutale Hinrichtung des ehemaligen Präsidenten Afghanistans, Najibullah, und anderer Personen, die in diesen Räumlichkeiten Zuflucht gesucht hatten, durch die Taliban zum Ausdruck.
Der Sicherheitsrat verlangt, daß alle Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Afghanistan tätigen internationalen Personals erfüllen. Er fordert alle Afghanen auf, mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Organen sowie mit den sonstigen humanitären Organisationen und Organen bei ihren Bemühungen um die Deckung des humanitären Bedarfs des Volkes Afghanistans voll zusammenzuarbeiten.
Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Afghanistans. Er fordert die sofortige Einstellung aller bewaffneten Feindseligkeiten und fordert die Führer der afghanischen Parteien nachdrücklich auf, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen und einen politischen Dialog zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung aufzunehmen. Der Rat fordert außerdem alle Staaten auf, von Einmischungen in die inneren Angelegenheiten Afghanistans Abstand zu nehmen.
Der Sicherheitsrat bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen in Afghanistan, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen. Er fordert alle Parteien zur Zusammenarbeit mit der Sondermission auf, die als wesentliche und unparteiische Vermittlerin fungieren wird, damit möglichst bald eine friedliche Lösung des Konflikts herbeigeführt wird. Der Rat fordert alle Staaten auf, alle erforderlichen Schritte zu tun, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, und mit den Vereinten Nationen zu diesem Zweck zusammenzuarbeiten.
Der Sicherheitsrat wird die Entwicklungen in Afghanistan auch weiterhin mit großer Aufmerksamkeit verfolgen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Situation in Afghanistan. – Resolution 1076(1996) vom 22. Oktober 1996

Der Sicherheitsrat,
- nach Behandlung der Situation in Afghanistan,
- unter Hinweis auf die vorangegangenen Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats über die Situation in Afghanistan, namentlich die Erklärungen vom 15. Februar 1996 (S/PRST/1996/6) und vom 28. September 1996 (S/PRST/1996/40), sowie auf das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats an den Generalsekretär, datiert vom 22. August 1996 (S/1996/683),
- sowie unter Hinweis auf Resolution 50/88 der Generalversammlung,
- Kenntnis nehmend von der am 4. Oktober 1996 abgegebenen Gemeinsamen Erklärung der

führenden Politiker Kasachstans, Kirgisistans, der Russischen Föderation, Tadschikistans und Usbekistans betreffend die Entwicklungen in Afghanistan (S/1996/838),
- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Fortsetzung und die jüngste Verschärfung der militärischen Konfrontation in Afghanistan, die Opfer unter der Zivilbevölkerung gefordert und einen Anstieg der Zahl der Flüchtlinge und Vertriebenen verursacht haben und die Stabilität und die friedliche Entwicklung der Region ernsthaft gefährden,
- zutiefst besorgt über die Diskriminierung von Frauen und andere Verstöße gegen die Menschenrechte in Afghanistan,
- betonend, daß weitere Opfer unter der Zivilbevölkerung verhindert werden müssen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die unter anderem über eine sofortige Waffenruhe, den Austausch von Kriegsgefangenen und die Entmilitarisierung von Kabul unterbreitet wurden,
- mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle afghanischen Parteien, ihre Meinungsverschiedenheiten mit friedlichen Mitteln beizulegen und durch politischen Dialog zu nationaler Aussöhnung zu gelangen,
- betonend, wie wichtig es ist, die Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans zu vermeiden und den Zustrom von Waffen und Munition zu allen Konfliktparteien in Afghanistan zu verhüten,
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Eintretens für die Souveränität, die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die nationale Einheit Afghanistans,
- in der Überzeugung, daß die Vereinten Nationen als ein allgemein anerkannter und unparteiischer Vermittler bei internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung des Afghanistankonflikts auch künftig die zentrale Rolle spielen müssen,
- mit Genugtuung über die von den Mitgliedstaaten während der Sitzung des Sicherheitsrats am 16. Oktober 1996 bekundete Bereitschaft, den Dialog zwischen allen Parteien zu unterstützen und die Verhandlungen mit dem Ziel einer politischen Beilegung des Konflikts zu erleichtern,

1. fordert alle afghanischen Parteien auf, alle bewaffneten Feindseligkeiten sofort einzustellen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen und einen politischen Dialog aufzunehmen, der darauf abzielt, die nationale Aussöhnung herbeizuführen, den Konflikt auf politischem Wege dauerhaft beizulegen und eine auf breiter Grundlage beruhende Übergangsregierung der nationalen Einheit einzusetzen;
2. betont, daß die afghanischen Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, eine politische Lösung des Konflikts zu finden;
3. fordert alle Staaten auf, jegliche externe Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans einschließlich des Einsatzes ausländischer Militärangehöriger zu unterlassen, das Recht des afghanischen Volkes zu achten, sein Geschick selbst zu bestimmen, sowie die Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territoriale Unversehrtheit Afghanistans zu achten;
4. fordert alle Staaten auf, die Belieferung aller Konfliktparteien in Afghanistan mit Waffen und Munition sofort einzustellen;
5. wiederholt, daß die Fortsetzung des Konflikts in Afghanistan den Nährboden für Terrorismus und Drogenhandel schafft, die eine über die Region hinausgehende Destabilisierung zur Folge haben, und fordert die Führer der afghanischen Parteien auf, solchen Aktivitäten Einhalt zu gebieten;
6. bringt sein Bedauern über die Landminenopfer unter der Zivilbevölkerung zum Ausdruck und fordert alle Parteien in Afghanistan auf, den unterschiedslosen Einsatz von Landminen zu unterlassen;
7. ersucht den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Förderung des politischen Prozesses fortzusetzen und dabei in dem Maße, wie er es für notwendig erachtet, mit interessierten Staaten und internationalen Organisationen, insbesondere der Organisation der Islamischen Konferenz, zusammenzuarbeiten;
8. bekräftigt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Vereinten Nationen, insbesondere für die Tätigkeit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan, die darauf gerichtet sind, den politischen Prozeß im Hinblick auf die Ziele der nationalen Aussöhnung und einer dauerhaften politischen Regelung unter Beteiligung aller Konfliktparteien und aller Teile der afghanischen Gesellschaft zu erleichtern;
9. fordert alle afghanischen Parteien zur Zusammenarbeit mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan auf und ermutigt alle interessierten Staaten und internationalen Organisationen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Frieden in Afghanistan zu fördern, die diesbezüglichen Bemühungen der Vereinten Nationen zu unterstützen und jeden ihnen zu Gebote stehenden Einfluß geltend zu machen, um die Parteien zur vollen Zusammenarbeit mit der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan zu veranlassen;
10. verlangt, daß alle Parteien die ihnen obliegenden und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Afghanistan tätigen internationalen Personals sowie der entsprechenden Räumlichkeiten in Afghanistan erfüllen, den Fluß der humanitären Hilfe nicht behindern und mit den Vereinten Nationen und den ihnen angegliederten Organen sowie mit anderen humanitären Organisationen und Institutionen voll zusammenarbeiten, was die von diesen Stellen unternommenen Bemühungen angeht, den humanitären Bedarf der Bevölkerung Afghanistans zu decken;
11. verurteilt die Diskriminierung von Mädchen und Frauen und andere Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht in Afghanistan und nimmt mit tiefer Besorgnis Kenntnis von den möglichen Auswirkungen auf internationale Nothilfe- und Wiederaufbauprogramme in Afghanistan;
12. fordert alle Staaten und internationalen Organisationen auf, der Zivilbevölkerung Afghanistans jede nur mögliche humanitäre Hilfe zu gewähren;
13. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat auf der Grundlage der von der Sondermission der Vereinten Nationen in Afghanistan eingehenden Informationen über die politische, militärische und humanitäre Situation auch künftig regelmäßig unterrichtet zu halten und Empfehlungen zur Herbeiführung einer politischen Regelung abzugeben;
14. ersucht den Generalsekretär, bis zum 30. November 1996 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III). – Resolution 1075(1996) vom 11. Oktober 1996

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolution 696(1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1996 (S/1996/827),
- mit Genugtuung über das am 2. Oktober 1996 in Luanda abgehaltene Gipfeltreffen des Organs für Fragen der Politik, Verteidigung und Sicherheit der Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) sowie Kenntnis nehmend von dem bei dieser Gelegenheit abgegebenen Kommuniqué (S/1996/841, Anhang),
- sowie mit Genugtuung darüber, daß das SADC-Organ für Fragen der Politik, Verteidigung und Sicherheit eine Ministerdelegation zum Sicherheitsrat entsandt hat, um an seiner Behandlung der Lage in Angola teilzunehmen,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der ›Acordos de Paz‹ (S/22609, Anhang), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) beimißt,
- unter Hervorhebung der Notwendigkeit der Achtung vor den Menschenrechten und betonend, wie wichtig es ist, daß die angolanischen Parteien der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und der Untersuchung behaupteter Verletzungen mehr Aufmerksamkeit widmen,
- sowie betonend, wie wichtig eine fortgesetzte, wirksame Präsenz der Vereinten Nationen in Angola dafür ist, den Friedensprozeß zu fördern und die volle Umsetzung der ›Acordos de Paz‹ und des Protokolls von Lusaka voranzubringen,
- mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter und die Mitarbeiter der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III), die drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses, die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), die SADC und die gesamte internationale Gemeinschaft unternehmen, und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Sicherheit in Angola fortzusetzen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 4. Oktober 1996;
2. bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß während der vergangenen drei Monate keine nennenswerten Fortschritte im Friedensprozeß erzielt worden sind;
3. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck,

daß der Prozeß der Demobilisierung des UNITA-Personals in den Kasernierungszonen infolge der langwierigen anfänglichen Verzögerungen hinter dem Zeitplan zurückgeblieben ist, so daß weitere Fortschritte nunmehr durch den Beginn der Regenzeit erschwert werden;

4. betont, daß es unbedingt erforderlich ist, das UNITA-Personal umgehend aus den Kasernierungszonen zu verlegen, in Anbetracht der Belastungen, die seine längere Anwesenheit in diesen Zonen für den politischen Prozeß, die Moral in den Lagern und die Finanzen der Vereinten Nationen mit sich bringt, sowie in Anbetracht der Notwendigkeit, diejenigen, die nicht zur Eingliederung in die angolanischen Streitkräfte (FAA) ausgewählt wurden, rasch wieder in die Zivilgesellschaft zu integrieren;

5. weist nachdrücklich darauf hin, daß anhaltende Verzögerungen und nicht erfüllte Versprechen, insbesondere seitens der UNITA, bei der Umsetzung mehrerer aufeinanderfolgender Zeitpläne für die abschließende Regelung militärischer und politischer Schlüsselfragen nicht länger hinnehmbar sind;

6. begrüßt die Bemühungen der Regierung Angolas um die Durchführung des Protokolls von Lusaka und ermutigt die Regierung Angolas zu weiteren Fortschritten in dieser Richtung;

7. erkennt es als positiv an, daß fünf UNITA-Generäle in Luanda eingetroffen sind, um ihren Dienst in den FAA anzutreten, daß mehr als 63 000 UNITA-Soldaten in den Kasernierungszonen registriert worden sind, daß im September weitere schwere Waffen übergeben worden sind, daß rund 10 000 UNITA-Soldaten für die Eingliederung in die FAA ausgewählt worden sind, daß am 24. September 1996 die Demobilisierung minderjähriger Soldaten begonnen hat und daß die UNITA ihren Vorschlag über den Sonderstatus des Führers der UNITA vorgelegt hat;

8. beschließt, das Mandat der UNAVEM III bis zum 11. Dezember 1996 zu verlängern;

9. begrüßt das am 2. Oktober 1996 in Luanda abgehaltene Gipfeltreffen des SADC-Organs für Fragen der Politik, Verteidigung und Sicherheit, bedauert, daß der Führer der UNITA weder an dem Gipfeltreffen teilgenommen noch die Gelegenheit genutzt hat, um den Prozeß rascher voranzutreiben, und bekundet seine Unterstützung für die Bemühungen, welche die Staats- und Regierungschefs der SADC auch weiterhin unternehmen, um den Friedensprozeß in Angola zu beschleunigen;

10. fordert den Präsidenten Angolas und den Führer der UNITA nachdrücklich auf, so bald wie möglich innerhalb Angolas zusammenzutreffen, um alle noch offenen Fragen zu regeln;

11. äußert die Erwartung, daß sich die Regierung Angolas und die UNITA unverzüglich und in einem Geist gegenseitiger Zusammenarbeit genauestens an ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka sowie an die Verpflichtungen halten werden, die sie am 1. März 1996 bei dem Treffen des Präsidenten Angolas und des Führers der UNITA in Libreville (Gabun) eingegangen sind;

12. bekundet seine tiefe Enttäuschung darüber, daß die UNITA die volle Durchführung des Protokolls von Lusaka verzögert, unterstreicht, für wie wichtig er es hält, daß die UNITA den Verpflichtungen nachkommt, die sie dahin gehend eingegangen ist, ihre Umwandlung von einer bewaffneten Oppositionsgruppe zu einer politischen Partei zum Abschluß zu bringen, und die sie auf ihrem vom 20. bis 27. August 1996 in Bailundo abgehaltenen Dritten außerordentlichen Kongreß bekräftigt hat, und fordert die UNITA daher auf, sofort die nachstehenden Aufgaben zu erfüllen, die in dem ›Schlichtungsdokument‹ aufgeführt sind, welches der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Benehmen mit den Vertretern der Beobachterstaaten abgefaßt hat, und die im Protokoll von Lusaka gefordert werden:

a) die Auswahl der 26 300 in die FAA einzugliedernden UNITA-Soldaten im wesentlichen abzuschließen;

b) dem Strom von Deserteuren aus den Kasernierungszonen Einhalt zu gebieten und desertierte Soldaten auch künftig wieder dorthin zurückzubringen;

c) die UNITA-Polizisten, die in den von den UNITA-Streitkräften geräumten Gebieten verblieben sind, in den Kasernierungszonen zu registrieren;

d) alle Gefechtsstände der UNITA-Streitkräfte zu demontieren;

e) eine formelle schriftliche Erklärung abzugeben, daß alle UNITA-Soldaten kasserniert worden sind und daß sich keine Waffen und kein militärisches Gerät mehr in ihrem Besitz befinden, um sämtliche Hindernisse für die Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf ganz Angola zu beseitigen;

f) bei der Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf ganz Angola voll mit der UNAVEM und der Gemeinsamen Kommission zusammenzuarbeiten;

g) weitere Generäle und hohe Offiziere für den Dienst in den FAA bereitzustellen sowie die Amtsträger der UNITA, die für Positionen in der staatlichen Verwaltung auf nationaler, Provinz- und Ortsebene vorgesehen sind, zur Verfügung zu stellen;

h) alle gewählten Vertreter in die Nationalversammlung zurückkehren zu lassen;

i) Flüge von Luftfahrzeugen der Vereinten Nationen und die Minenräumtätigkeit nicht länger zu stören;

j) in gutem Glauben mit der Regierung Angolas zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Umwandlung ihres Radiosenders in einen überparteilichen Sender zum Abschluß zu bringen;

k) die Ausbildung von UNITA-Personal für den Schutz von UNITA-Führern zum Abschluß zu bringen;

l) Bewegungsfreiheit von Menschen und Gütern herzustellen;

13. bekundet seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, unter anderem auch die in Ziffer 26 der Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 ausdrücklich erwähnten, wenn der Generalsekretär nicht bis zum 20. November 1996 berichtet, daß die UNITA erhebliche, echte Fortschritte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dem ›Schlichtungsdokument‹ und ihrer Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka erzielt hat;

14. begrüßt die Fortsetzung des Programms zur Entwaffnung der Zivilbevölkerung durch die Regierung Angolas und betont die Notwendigkeit der vollen und wirksamen Umsetzung des Programms, einschließlich der Entwaffnung des Zivilen Verteidigungskorps;

15. fordert die Regierung Angolas und die UNITA nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Aufstellung der FAA, insbesondere die Schaffung eines integrierten Stabes, abgeschlossen wird, die geplante, geordnete Verlegung des UNITA-Personals aus den Kasernierungszonen im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka beginnen kann, der geordnete Übergang der demobilisierten Truppen in das Zivilleben stattfindet, alle gewählten Parlamentsabgeordneten ihren Sitz in der Nationalversammlung einnehmen können, die Regelung der Verfassungsfragen in einem Geist der nationalen Aussöhnung vorangehen kann, eine Regierung der Einheit und nationalen Aussöhnung gebildet wird und das Personal der UNITA in die Regierung, das Militär und die Angolanische Nationalpolizei (ANP) eingegliedert wird, ohne daß unangemessene Vorbedingungen gestellt werden;

16. bekundet erneut seine Besorgnis über den Erwerb von Waffen, der im Widerspruch zu Ziffer 12 der Resolution 976(1995) vom 8. Februar 1995 steht und das Vertrauen in den Friedensprozeß untergräbt;

17. erklärt erneut, daß alle Staaten gehalten sind, den Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 voll nachzukommen, fordert alle Staaten auf, die notwendigen Maßnahmen für die rigorose und strenge Durchführung der Bestimmungen der Ziffern 19 bis 25 der Resolution 864(1993) zu ergreifen und verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß ihre Nichtbefolgung durch einige Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten Angolas, mit dem Friedensprozeß nicht vereinbar ist und die wirtschaftliche Gesundung untergräbt;

18. verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Angola alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen internationalen Personals sowie der entsprechenden Räumlichkeiten zu gewährleisten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der humanitären Hilfsgüter im ganzen Land zu garantieren;

19. verurteilt das Vorgehen der UNITA hinsichtlich der Flüge von Luftfahrzeugen der Vereinten Nationen am 8., 15. und 21. September 1996 und erinnert die Parteien daran, daß sie auf allen Ebenen voll mit der UNAVEM III zusammenzuarbeiten haben;

20. bringt sein Bedauern über die Verluste zum Ausdruck, die UNAVEM-Einheiten infolge von Landminen zu beklagen hatten, verleiht seiner ernsten Besorgnis über die Störung der Minenräumtätigkeit durch die UNITA Ausdruck, fordert beide Parteien auf, ihre Minenräumanstrengungen zu verstärken, und betont, daß es notwendig ist, das weitere Eintreten für den Frieden durch die Vernichtung der Bestände an Landminen unter Beweis zu stellen;

21. fordert die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, im Rahmen des konsolidierten interinstitutionellen Appells der Vereinten Nationen für Angola umgehend die Finanzmittel bereitzustellen, die notwendig sind, um die Demobilisierung und soziale Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten zu erleichtern;

22. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihre Hilfszusagen zur Erleichterung der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus der angolanischen Volkswirtschaft und zur Wiederansiedlung der Vertriebenen rasch zu erfüllen, und unterstreicht, wie wichtig die Gewährung einer solchen Hilfe zum jetzigen Zeitpunkt für die Konsolidierung des im Friedensprozeß Erreichten ist;

23. nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, bis Ende Dezember 1996 damit zu beginnen, die Truppenstärke der UNAVEM zu senken, gemäß Resolution 976(1995) vom 8. Februar 1995, worin der Rat unter anderem die Erwartung geäußert hat, daß die UNAVEM III ihren Auftrag bis Februar 1997 abgeschlossen haben wird, sowie Empfehlungen hinsichtlich der Rolle vorzulegen, die den Vereinten Nationen auch künftig bei der Festigung des Friedensprozesses in Angola zukommen soll, einschließlich seiner Pläne für eine weitere Reduzierung der formierten Militäreinheiten der UNAVEM III;
24. ersucht den Generalsekretär, bis zum 20. November 1996 und bis zum 1. Dezember 1996 über die Fortschritte zu berichten, die hinsichtlich der Festigung des Friedensprozesses in Angola erzielt worden sind;
25. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats und schrittweiser Abzug der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III). – Resolution 1087(1996) vom 11. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Dezember 1996 (S/1996/1000),
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,
- erneut erklärend, welche Bedeutung er der vollen Durchführung der ›Acordos de Paz‹ (S/22609, Anhang), des Protokolls von Lusaka (S/1994/1441, Anhang) und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola (UNITA) beimißt,
- die Regierung Angolas und die UNITA daran erinnernd, daß sie ihre Verpflichtungen aus dem Protokoll von Lusaka und die von ihnen in Libreville und Franceville eingegangenen Verpflichtungen ohne Verzögerung streng einzuhalten haben,
- unter Hervorhebung der Notwendigkeit der Achtung vor den Menschenrechten und betonend, wie wichtig es ist, daß die angolanischen Parteien der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen, der Untersuchung behaupteter Verletzungen und der Bestrafung derer, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Verfahrens für schuldig befunden worden sind, mehr Aufmerksamkeit widmen,
- mit Genugtuung über die Anstrengungen, die der Generalsekretär, sein Sonderbeauftragter und die Mitarbeiter der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM III), die drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses, die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU), die Entwicklungsgemeinschaft des Südlichen Afrika (SADC) und die gesamte internationale Gemeinschaft unternehmen, und sie dazu ermutigend, ihre Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Sicherheit in Angola fortzusetzen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Dezember 1996;
2. bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß der Friedensprozeß insgesamt nur langsam voranschreitet, vermerkt jedoch, daß einige positive Schritte zu seiner Durchführung erfolgt sind;
3. beschließt, das Mandat der UNAVEM III bis zum 28. Februar 1997 zu verlängern;
4. billigt die Empfehlung des Generalsekretärs, den Abzug der Militäreinheiten der UNAVEM III wie in den Ziffern 30 bis 32 seines Berichts vom 2. Dezember 1996 vorgesehen im Februar 1997 wiederaufzunehmen, mit der Maßgabe, daß das Tempo des Abzugs den Fortschritten entsprechen wird, die in den Kasernierungszonen, bei der Demobilisierung und bei der Ausdehnung der staatlichen Verwaltung erzielt werden, und daß die erste Abzugsphase plangemäß im Februar 1997 beginnen wird;
5. ermächtigt den Generalsekretär, noch vor Februar 1997 mit dem schrittweisen und fortschreitenden Abzug der Militäreinheiten der UNAVEM III aus den einzelnen Kasernierungszonen zu beginnen und den Abzug danach zu beschleunigen, falls die ehemaligen Kombattanten die Kasernierungszonen im Einklang mit dem Protokoll von Lusaka räumen und auch andere Faktoren einen Abzug begünstigen, ohne daß der erfolgreiche Abschluß des Friedensprozesses dadurch gefährdet wird;
6. betont, daß beide Parteien sofort bei der Eingliederung ausgewählter Offiziere und Soldaten der UNITA in die Angolanischen Streitkräfte (FAA) und bei der Demobilisierung derjenigen, die in den Kasernierungszonen verbleiben, kooperieren müssen, und hebt hervor, daß die Regierung Angolas alle von ihr zugesagten benötigten Mittel bereitstellen und die Bearbeitung der Demobilisierungsbescheinigungen und andere Verwaltungsvorgänge beschleunigen muß;
7. erinnert die Mitgliedstaaten daran, daß die erforderlichen Finanzmittel zur Erleichterung der Demobilisierung und der sozialen Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten nunmehr über den konsolidierten interinstitutionellen Beitragsappell der Vereinten Nationen für Angola dringend bereitgestellt werden müssen;
8. fordert die UNITA auf, mit der Regierung Angolas bei ihrer unmittelbaren Aufgabe der Aufstellung integrierter Einheiten der FAA und der Polizei zusammenzuarbeiten, womit im Geiste des Protokolls von Lusaka und unter der Aufsicht der UNAVEM III die schrittweise, geordnete und friedliche Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf die zuvor durch die UNITA besetzten Gebiete ihren Anfang nehmen würde;
9. fordert die Regierung Angolas nachdrücklich auf, militärische Offensiveinsätze zu unterlassen, die über das für die Wiederherstellung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den zuvor von der UNITA besetzten Gebieten unbedingt erforderliche Maß hinausgehen;
10. erinnert daran, daß es notwendig ist, daß der Präsident Angolas und der Präsident der UNITA so bald wie möglich in Angola zusammentreffen, und fordert beide Parteien auf, rasch politische Schritte in Richtung auf eine nationale Aussöhnung zu unternehmen, wozu gehört, daß die Abgeordneten und Vertreter der UNITA ihre Ämter einnehmen und daß danach noch vor dem 31. Dezember 1996 eine Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung gebildet wird;
11. fordert beide Parteien nachdrücklich auf, noch vor dem 31. Dezember 1996 eine Einigung über den Sonderstatus des Präsidenten der UNITA als Präsident der größten Oppositionspartei zu erzielen, ohne dabei diese Frage an die Bildung einer Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung zu knüpfen;
12. fordert den Präsidenten der UNITA auf, sich zum Zweck der Bildung der Regierung der Nationalen Einheit und Aussöhnung nach Luanda zu begeben und danach so viel Zeit wie möglich in Luanda zu verbringen, um das Vertrauen in die demokratischen Institutionen des Landes und in die Unumkehrbarkeit des Friedensprozesses zu stärken;
13. begrüßt die Fortsetzung des Programms zur Entwaffnung der Zivilbevölkerung durch die Regierung Angolas und betont die Notwendigkeit der vollen und wirksameren Umsetzung des Programms, einschließlich der Entwaffnung des Zivilen Verteidigungskorps;
14. bekundet erneut seine Besorgnis über den Erwerb von Waffen im Widerspruch zu Ziffer 12 der Resolution 976(1995) vom 8. Februar 1995, während der Friedensprozeß im Gang ist;
15. erklärt erneut, daß alle Staaten gehalten sind, den Bestimmungen von Ziffer 19 der Resolution 864(1993) vom 15. September 1993 voll nachzukommen, fordert alle Staaten auf, die erforderlichen Maßnahmen für die energische und strenge Durchführung der Bestimmungen der Ziffern 19 bis 25 der Resolution 864(1993) zu ergreifen, und verleiht seiner tiefen Besorgnis darüber Ausdruck, daß ihre Nichtbefolgung durch einige Staaten, insbesondere die Nachbarstaaten Angolas, mit dem Friedensprozeß nicht vereinbar ist und die wirtschaftliche Gesundung untergräbt;
16. verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten in Angola alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der anderen internationalen Organisationen, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zu gewährleisten und die Sicherheit und den freien Verkehr der humanitären Hilfsgüter im ganzen Land zu garantieren;
17. fordert beide Parteien auf, ihre Minenräumanstrengungen zu verstärken, und betont erneut, daß das fortgesetzte Eintreten für den Frieden unter Beweis gestellt werden muß, indem die Bestände an Landminen unter der Überwachung und Verifikation der UNAVEM III vernichtet werden, und bekundet seine Unterstützung für die verschiedenen Minenräummaßnahmen der Vereinten Nationen in Angola, einschließlich der Pläne zur Stärkung der eigenen Minenräumkapazität des Landes;
18. fordert die Regierung Angolas und die UNITA nachdrücklich auf, alle illegalen Kontrollpunkte abzuschaffen, die den freien Personen- und Güterverkehr im ganzen Land behindern;
19. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, ihre Hilfszusagen zur Erleichterung der Wiederherstellung und des Wiederaufbaus der angolanischen Volkswirtschaft und zur Wiederansiedlung der Vertriebenen rasch zu erfüllen, und unterstreicht, wie wichtig die Gewährung einer solchen Hilfe zum jetzigen Zeitpunkt für die Konsolidierung des im Friedensprozeß Erreichten ist;

20. ersucht den Generalsekretär, die Planungen für eine Anschlußpräsenz der Vereinten Nationen, wie in Ziffer 33 seines Berichts vom 2. Dezember 1996 vorgesehen, fortzusetzen, welche Militär- und Polizeibeobachter, einen politischen Anteil, Menschenrechtsbeobachter sowie einen Sonderbeauftragten umfassen würde, mit dem Ziel, eine begrenzte Präsenz der Vereinten Nationen in Angola aufrechtzuerhalten, und spätestens am 10. Februar 1997 darüber Bericht zu erstatten;
21. bekundet seine Bereitschaft, in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zu erwägen, vor Ablauf des Mandats der UNAVEM III eine Mission des Sicherheitsrats nach Angola zu entsenden;
22. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Burundi

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. April 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/21)

Auf der 3659. Sitzung des Sicherheitsrats am 25. April 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Burundi‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 12. April 1996 an den Ratspräsidenten über die derzeitige Situation in Burundi (S/1996/313) Kenntnis genommen, das auf Grund des in Resolution 1049(1996) enthaltenen Ersuchens an den Generalsekretär vorgelegt wurde, den Rat über die Situation unterrichtet zu halten.
Der Sicherheitsrat ist in großer Sorge über die in jüngster Zeit eingetretene Verschlechterung der Sicherheitsbedingungen und der politischen Zusammenarbeit in Burundi. Der Rat verurteilt alle Gewalthandlungen. Der Rat ist gleichermaßen besorgt angesichts der Berichte über Erklärungen, in denen zur Bewaffnung der Zivilbevölkerung aufgerufen wird, was ernste Folgen haben könnte. Die drastische Zunahme der Gewalt im ganzen Land behindert schon jetzt schwer die Gewährung humanitärer Hilfe und könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit der Geber auswirken, zur Unterstützung der Bemühungen des Volkes von Burundi um Aussöhnung und Wiederaufbau Entwicklungshilfe zu gewähren.
Der Sicherheitsrat fordert die Behörden und alle Parteien in Burundi nachdrücklich auf, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen und die Kohäsion, die Einheit und den politischen Willen an den Tag zu legen, die für die Beilegung des Konflikts mit friedlichen Mitteln erforderlich sind.
Der Rat fordert alle Burundier auf, auf die Anwendung von Gewalt zu verzichten und in einen umfassenden Dialog einzutreten, um für das Volk Burundis eine friedliche Zukunft sicherzustellen.
Der Sicherheitsrat ist in großer Sorge über den weitverbreiteten Erwerb und Einsatz von Waffen durch Burundier, insbesondere über die Verlegung von Landminen.
Der Sicherheitsrat sieht mit Interesse den Empfehlungen entgegen, die der Generalsekretär in dem von ihm bis zum 1. Mai 1996 erbetenen Bericht über die Fortschritte auf dem Wege zum Beginn einer nationalen Debatte und über andere Initiativen zur Herbeiführung eines umfassenden politischen Dialogs und der nationalen Aussöhnung vorlegen wird. Der Rat verleiht seiner uneingeschränkten und vertrauensvollen Unterstützung für die Bemühungen Ausdruck, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs sowie der ehemalige Präsident Nyerere und andere Abgesandte unternehmen, um Verhandlungen zur Beilegung der derzeitigen Krise zu erleichtern.
Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär im Einklang mit Ziffer 13 der Resolution 1049(1996), seine Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten und der Organisation der Afrikanischen Einheit nach Bedarf zu beschleunigen, was die Eventualfallplanung sowohl für mögliche Schritte zur Unterstützung eines umfassenden Dialogs als auch für rasche humanitäre Maßnahmen betrifft, für den Fall, daß es zu weitverbreiteten Gewalthandlungen oder zu einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Situation in Burundi kommen sollte.
Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß er entschlossen ist, die Ereignisse in Burundi genau zu verfolgen, und beschließt, nach Erhalt des in Kürze zu erwartenden Berichts des Generalsekretärs alle sich bietenden Möglichkeiten für eine angemessene Reaktion der internationalen Gemeinschaft weiter zu prüfen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. Mai 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/24)

Auf der 3664. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. Mai 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Burundi‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1049(1996) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Burundi vom 3. Mai 1996 (S/1996/335) geprüft.
Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die ständige Verschlechterung der Sicherheitslage in Burundi, insbesondere angesichts der Berichte über eine Eskalation der Gewalt, die zu weiteren massenhaften Tötungen in Buhoro und Kivyuka geführt hat, sowie über den zunehmenden Flüchtlingsstrom aus Burundi. Der Rat ist zutiefst besorgt darüber, daß Hilfsorganisationen daran gehindert wurden, in Burundi lebenswichtige humanitäre Unterstützung und Entwicklungshilfe zu gewähren, und über das Leid, dem das Volk Burundis dadurch ausgesetzt wird. Er ruft die Parteien und alle Beteiligten auf, alles zu unterlassen, was die Probleme der Flüchtlinge noch verschärfen könnte.
Der Sicherheitsrat verurteilt entschieden jede Anwendung von Gewalt und unterstreicht seine Überzeugung, daß die Situation in Burundi nur mit friedlichen Mitteln dauerhaft beigelegt werden kann. Der Rat fordert die Parteien auf, in einen umfassenden politischen Dialog zur Herbeiführung der nationalen Aussöhnung in Burundi einzutreten. Der Rat fordert die Behörden und alle beteiligten Parteien in Burundi erneut nachdrücklich auf, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und einen festen politischen Willen zur raschen Beilegung des Konflikts zu beweisen.
Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig der Beginn der im Regierungspakt vorgesehenen landesweiten Debatte ist, die einen geeigneten Mechanismus für einen weitreichenden politischen Dialog darstellt, an dem sich alle Konfliktparteien ohne Vorbedingungen beteiligen sollen. Der Rat bekräftigt seine Unterstützung für die Einberufung der Regionalkonferenz über Frieden, Sicherheit und Entwicklung im ostafrikanischen Zwischenseengebiet und fordert alle beteiligten Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf die Einberufung der Konferenz auf.
Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß er die laufenden Bemühungen des ehemaligen Präsidenten Nyerere, die Verhandlungen und den politischen Dialog zur Beilegung der Krise in Burundi zu erleichtern, uneingeschränkt unterstützt, und sieht einem erfolgreichen Abschluß des bevorstehenden Treffens in Mwanza (Tansania) am 22. Mai 1996 erwartungsvoll entgegen. Der Rat fordert die Parteien auf, dieses Treffen voll zu nützen, um Fortschritte im Hinblick auf die nationale Aussöhnung zu erzielen. Er unterstützt außerdem die diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten.
Der Rat betont die Wichtigkeit der fortgesetzten Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit der Organisation der Afrikanischen Einheit, der Europäischen Union und sonstigen interessierten Ländern und Organisationen in Abstimmung mit dem ehemaligen Präsidenten Nyerere, mit dem Ziel, einen umfassenden politischen Dialog zwischen den Parteien in Burundi herbeizuführen. Der Rat bringt in dieser Hinsicht seine Unterstützung für die Bemühungen der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und ihrer Beobachtermission (MIOB) zum Ausdruck und fordert alle Staaten auf, großzügig zum Friedensfonds der OAU beizutragen, um die OAU zu befähigen, die Personalstärke der Mission zu erhöhen und ihr Mandat über Juli 1996 hinaus zu verlängern.
Der Sicherheitsrat begrüßt es, daß sich der Generalsekretär die Schlußfolgerungen der Fachmission zu eigen gemacht hat, denen zufolge in Burundi Hörfunksendungen der Vereinten Nationen ausgestrahlt werden sollen, und erwartet, über den Stand der Durchführung dieser Empfehlungen auf dem laufenden gehalten zu werden.
Der Sicherheitsrat wiederholt, welche Bedeutung er der in Ziffer 13 der Resolution 1049(1996) geforderten Eventualfallplanung beimißt, und verweist auf die Konsultationen, die bereits stattgefunden haben. Im Lichte der jüngsten Entwicklungen ersucht er den Generalsekretär und die beteiligten Mitgliedstaaten, auch künftig dringend die Eventualfallplanung für eine rasche humanitäre Hilfe zu erleichtern, sollte es zu weitverbreiteten Gewalthandlungen oder zu einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Lage in Burundi kommen. Er ermutigt außerdem den Generalsekretär, weiterhin Schritte zu planen, die unternommen werden könnten, um eine mögliche politische Einigung zu unterstützen.
Der Sicherheitsrat erinnert alle Parteien an ihre Verantwortung für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Burundi und verweist auf seine in Resolution 1040(1996) bekundete Bereitschaft, den Beschluß weiterer Maßnahmen zu erwägen, sollten die Parteien nicht den erforderlichen politischen Willen für eine friedliche Lösung der Krise unter Beweis stellen. Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 24. Juli 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/31)

Auf der 3682. Sitzung des Sicherheitsrats am 24. Juli 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punk-

tes ›Die Situation in Burundi‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die jüngsten Informationen über die Entwicklung der politischen Lage in Burundi. Er verurteilt entschieden jeden Versuch, die derzeitige rechtmäßige Regierung gewaltsam oder durch einen Staatsstreich zu stürzen.
Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 22. Juli 1996 an den Ratspräsidenten (S/1996/591). Der Rat verurteilt die an Zivilpersonen verübten Massaker, insbesondere das Massaker an über 300 Frauen, Kindern und älteren Männern in der Gemeinde Bugendana in der Provinz Gitega. Der Rat fordert alle Konfliktparteien in Burundi auf, unverzüglich alle Gewalthandlungen einzustellen und voll mit allen denjenigen zusammenzuarbeiten, die sich bemühen, dem Teufelskreis der Gewalt ein Ende zu bereiten. Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben, und ersucht die Behörden Burundis, eine ordnungsgemäße Untersuchung des Massakers durchzuführen.
Der Sicherheitsrat fordert die Behörden und alle beteiligten Parteien in Burundi erneut nachdrücklich auf, ihre Meinungsverschiedenheiten beiseite zu lassen, auf den Einsatz von Gewalt zu verzichten und einen festen politischen Willen zur raschen Beilegung des Konflikts zu beweisen.
Der Sicherheitsrat mißbilligt die in jüngster Zeit vorgenommene Zwangsrückführung rwandischer Flüchtlinge aus Flüchtlingslagern in Kibezi und Ruvumu und fordert die Regierung Burundis auf, ihren Verpflichtungen aus dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 nachzukommen und die weitere Abschiebung von Flüchtlingen zu unterlassen. Der Rat ist außerdem besorgt über Berichte, aus denen hervorgeht, daß Rwanda an dem Prozeß der Zwangsrückführung mitgewirkt hat.
Der Sicherheitsrat unterstützt die Bemühungen des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, mit dem UNHCR zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Rechte der Flüchtlinge geachtet werden. Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf den jüngsten Appell zur Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Aktivitäten des UNHCR in der Region positiv zu reagieren.
Der Sicherheitsrat hebt hervor, daß er die Bemühungen des ehemaligen Präsidenten Nyerere, namentlich die auf dem Regionalgipfel von Aruscha am 25. Juni 1996 getroffenen Vereinbarungen (S/1996/557) voll unterstützt, und begrüßt die vorbehaltlose Unterstützung dieser Vereinbarungen durch die Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU). Der Rat unterstützt außerdem die auf dem Regionalgipfel von Aruscha erfolgte Billigung des Ersuchens der Regierung Burundis um Hilfe auf dem Gebiet der Sicherheit, mit dem Ziel, die Friedensgespräche von Mwanza zu ergänzen und zu verstärken und günstige Sicherheitsbedingungen zu schaffen, die es allen Parteien ermöglichen, sich ungehindert an dem Prozeß von Mwanza zu beteiligen. Der Rat ermutigt alle Parteien, mit dem ehemaligen Präsidenten Nyerere konstruktiv zusammenzuarbeiten. Er fordert die Regierung Burundis nachdrücklich auf, dem auf dem Gipfel von Aruscha eingesetzten Internationalen technischen Ausschuß die Einreisegenehmigung zu erteilen, damit er die logistischen Aspekte des regionalen Friedensplans regeln kann.
Der Sicherheitsrat betont, wie wichtig es ist, daß die Vereinten Nationen in Koordination mit dem ehemaligen Präsidenten Nyerere auch weiterhin mit der OAU, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten und anderen interessierten Ländern und Organisationen zusammenarbeiten, um zwischen den Konfliktparteien in Burundi einen umfassenden politischen Dialog herbeizuführen. Der Rat bekundet in dieser Hinsicht seine Unterstützung für die Bemühungen der OAU und ihrer Beobachtermission und begrüßt die Verlängerung von deren Mandat.
Der Sicherheitsrat erklärt erneut, welche Bedeutung er der in Ziffer 13 der Resolution 1049(1996) verlangten Eventualfallplanung beimißt und nimmt Kenntnis von den Konsultationen, die bereits stattgefunden haben. Angesichts der jüngsten Entwicklungen ersucht er den Generalsekretär und die betroffenen Mitgliedstaaten, die Eventualfallplanung für rasche humanitäre Maßnahmen auch weiterhin zu erleichtern, für den Fall, daß es zu weitverbreiteten Gewalthandlungen oder zu einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Situation in Burundi kommt.
Der Sicherheitsrat erinnert alle burundischen Parteien an ihre Verantwortung für die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Burundi und unterstreicht seine Entschlossenheit, die Ereignisse in Burundi genau zu verfolgen, und erinnert daran, daß er bereit ist, wie in Resolution 1040(1996) festgestellt, die Verabschiedung weiterer Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls die Parteien nicht den für eine friedliche Lösung der Krise erforderlichen politischen Willen beweisen. Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 29. Juli 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/32)

Auf der 3684. Sitzung des Sicherheitsrats am 29. Juli 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Burundi‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bedauert, daß sowohl die zivilen als auch die militärischen Führer Burundis ihre Meinungsverschiedenheiten nicht auf dem Wege der bestehenden verfassungsmäßigen Mechanismen beigelegt haben und verurteilt die Handlungen, die zum Sturz der verfassungsmäßigen Ordnung in Burundi geführt haben.
Der Sicherheitsrat fordert alle burundischen Führer auf, die Verfassung Burundis und den Willen des burundischen Volkes zu achten. Der Rat fordert die militärischen Führer Burundis nachdrücklich auf, die verfassungsmäßige Regierung und die verfassungsmäßigen Verfahren wiederherzustellen und namentlich für den Fortbestand der gewählten Nationalversammlung und der bürgerlichen Institutionen sowie für die Achtung vor den Menschenrechten zu sorgen. Der Rat betont, daß die derzeitige Situation in Burundi äußerste Zurückhaltung verlangt, und fordert alle Beteiligten auf, von allen Handlungen und Erklärungen Abstand zu nehmen, die dazu angetan wären, die Krise noch weiter zu verschärfen.
Der Sicherheitsrat fordert alle burundischen Parteien und Führer auf, jeglicher Gewalt Einhalt zu gebieten und unverzüglich konzertierte Bemühungen zu unternehmen, um dauerhaft zu einer Regelung und zu nationaler Aussöhnung zu gelangen. Der Rat betont, daß es ihnen obliegt, das Leben aller Menschen zu schützen, so auch Präsident Ntibantunganya, Premierminister Nduwayo und die Mitglieder ihrer Regierung, und geht davon aus, daß sie die demokratischen Einrichtungen beibehalten und im Hinblick auf eine friedliche Beilegung der Krise in Verhandlungen eintreten werden.
Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die regionalen Vermittlungsbemühungen, namentlich diejenigen des ehemaligen Präsidenten Nyerere und der Organisation der Afrikanischen Einheit.
Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Androhung eines Waffenembargos gegen Burundi. – Resolution 1072(1996) vom 30. August 1996

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und der vorangegangenen Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Burundi,
- unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 24. Juli 1996 (S/PRST/1996/31), in der der Rat jeden Versuch, die rechtmäßige Regierung Burundis gewaltsam oder durch einen Staatsstreich zu stürzen, entschieden verurteilt, sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 29. Juli 1996 (S/PRST/1996/32), in der der Rat die Handlungen verurteilt, die zum Umsturz der verfassungsmäßigen Ordnung in Burundi geführt haben,
- zutiefst betroffen über die fortschreitende Verschlechterung der Sicherheitslage und der humanitären Situation in Burundi, die während der letzten Jahre durch Tötungen, Massaker, Folter und willkürliche Inhaftierungen gekennzeichnet war, sowie über die Bedrohung, die dies für den Frieden und die Sicherheit der gesamten Region des ostafrikanischen Zwischenseengebiets bedeutet,
- mit dem erneuten Appell an alle Parteien in Burundi, die derzeitige Krise zu entschärfen und den Zusammenhalt, die Einheit und den politischen Willen zu beweisen, die zur unverzüglichen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Verfahren notwendig sind,
- von neuem darauf hinweisend, daß sich alle Parteien in Burundi dringend einem Dialog mit dem Ziel verpflichten müssen, eine umfassende politische Regelung herbeizuführen und Bedingungen zu schaffen, die der nationalen Aussöhnung förderlich sind,
- daran erinnernd, daß alle Personen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder deren Begehung genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und zur Verantwortung gezogen werden sollen, und erneut erklärend, daß der Straffreiheit für solche Taten sowie dem sie begünstigenden Klima ein Ende bereitet werden muß,
- unter nachdrücklicher Verurteilung aller derjenigen, die für die Angriffe auf Personal internationaler humanitärer Organisationen verantwortlich sind, und betonend, daß alle Parteien in Burundi die Verantwortung für die Sicherheit dieses Personals tragen,
- unter Betonung der dringenden Notwendigkeit der Errichtung humanitärer Korridore, damit der ungehinderte Fluß humanitärer Hilfsgüter zu allen Menschen in Burundi gewährleistet ist,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Vereinigten Republik Tansania vom 2. August 1996 (S/1996/620, Anlage und Anhang),

- sowie Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung eines Schreibens des Generalsekretärs der Organisation der Afrikanischen Einheit vom 5. August 1996 (S/1996/628, Anlage),
- in Bekräftigung seiner Unterstützung für die unverzügliche Wiederaufnahme des Dialogs und der Verhandlungen im Gesamtrahmen des vom ehemaligen Präsidenten Nyerere erleichterten Mwanza-Friedensprozesses und des Gemeinsamen Kommuniqués des Zweiten Aruscha-Regionalgipfels über Burundi vom 31. Juli 1996, welches die Garantie von Demokratie und Sicherheit für alle Menschen in Burundi zum Ziel hat,
- entschlossen, die auch vom Zentralorgan des Mechanismus der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten unterstützten Bemühungen und Initiativen der Länder der Region zu unterstützen, die darauf abzielen, Burundi auf den Weg der Demokratie zurückzuführen und zur Stabilität in der Region beizutragen,
- betonend, welche Bedeutung er der Fortsetzung der Bemühungen der OAU und ihrer Beobachtermission (MIOB) beimißt,
- erfreut über die Bemühungen interessierter Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Union, zu einer friedlichen Lösung der politischen Krise in Burundi beizutragen,
- unterstreichend, daß nur eine umfassende politische Regelung den Weg für eine internationale Zusammenarbeit für den Wiederaufbau, die Entwicklung und die Stabilität Burundis eröffnen kann, und seine Bereitschaft bekundend, zum gegebenen Zeitpunkt die Einberufung einer internationalen Konferenz unter Beteiligung des Systems der Vereinten Nationen, der Regionalorganisationen, der internationalen Finanzinstitutionen, der Geberländer und der nichtstaatlichen Organisationen zu unterstützen, deren Ziel es wäre, internationale Unterstützung für die Durchführung einer umfassenden politischen Regelung zu mobilisieren,
- unter Hinweis auf seine Resolution 1040(1996) vom 29. Januar 1996, insbesondere deren Ziffer 8, worin der Rat seine Bereitschaft bekundet, die Verhängung von Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. August 1996 (S/1996/660),

A

1. verurteilt den Sturz der rechtmäßigen Regierung und der verfassungsmäßigen Ordnung in Burundi und verurteilt außerdem alle Parteien und Splittergruppen, die zu Zwang und Gewalt greifen, um ihre politischen Ziele zu erreichen;
2. bekundet seine nachdrückliche Unterstützung der Anstrengungen, die führende Politiker der Region, unter anderem bei ihrem Treffen am 31. Juli 1996 in Aruscha, die OAU und der ehemalige Präsident Nyerere unternommen haben, um Burundi bei der friedlichen Überwindung der schweren Krise beizustehen, die das Land durchmacht, und ermutigt sie, auch weiterhin die Suche nach einer politischen Lösung zu erleichtern;
3. fordert das Regime auf, die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung und Gesetzmäßigkeit sicherzustellen, die Nationalversammlung wieder einzusetzen und das Verbot aller politischen Parteien aufzuheben;
4. verlangt, daß alle Seiten in Burundi eine einseitige Einstellung der Feindseligkeiten verkünden, zur sofortigen Beendigung der Gewalttätigkeiten aufrufen und sich ihrer individuellen und kollektiven Verantwortlichkeit stellen, dem Volk Burundis Frieden, Sicherheit und Ruhe zu bringen;
5. verlangt außerdem, daß die Führer aller Parteien in Burundi ein Umfeld grundlegender Sicherheit für alle Menschen in Burundi gewährleisten, indem sie sich verpflichten, Angriffe auf Zivilpersonen zu unterlassen, in den von ihnen kontrollierten Gebieten die Sicherheit der dort tätigen Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen zu gewährleisten und den Mitgliedern der Regierung Präsident Ntibantunganyas sowie den Parlamentsabgeordneten Schutz innerhalb Burundis und freies Geleit bei der Ausreise aus dem Land zu garantieren;
6. verlangt außerdem, daß ausnahmslos alle politischen Parteien und Splittergruppen Burundis sowohl innerhalb des Landes als auch außerhalb und unter Einbeziehung von Vertretern der Zivilgesellschaft sofort Verhandlungen ohne Vorbedingungen einleiten, die zu einer umfassenden politischen Regelung führen;
7. bekundet seine Bereitschaft, dem Volk Burundis durch eine geeignete internationale Zusammenarbeit dabei behilflich zu sein, eine aus diesen Verhandlungen hervorgehende umfassende politische Regelung zu unterstützen, und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, im Benehmen mit der internationalen Gemeinschaft zur gegebenen Zeit Vorbereitungen für die Einberufung einer Beitragsankündigungskonferenz zu treffen, mit der nach Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung der Wiederaufbau und die Entwicklung Burundis unterstützt werden soll;
8. ermutigt den Generalsekretär, im Benehmen mit allen Beteiligten, darunter den Nachbarstaaten, anderen Mitgliedstaaten, der OAU und den internationalen humanitären Organisationen, Mechanismen zur Gewährleistung der sicheren und rechtzeitigen Auslieferung humanitärer Hilfsgüter in ganz Burundi einzurichten;
9. ist sich der Auswirkungen der Situation in Burundi auf die Region bewußt und betont, welche Bedeutung zu gegebener Zeit der Einberufung einer Regionalkonferenz des ostafrikanischen Zwischenseengebiets unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der OAU zukommen wird;

B

10. beschließt, die Angelegenheit am 31. Oktober 1996 erneut zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis dahin über die Situation in Burundi Bericht zu erstatten, namentlich auch über den Stand der in Ziffer 6 genannten Verhandlungen;
11. beschließt für den Fall, daß der Generalsekretär berichtet, daß die in Ziffer 6 genannten Verhandlungen nicht eingeleitet worden sind, die Verhängung von Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, um die Befolgung der in Ziffer 6 enthaltenen Forderung zu erreichen; solche Maßnahmen könnten unter anderem ein Verbot des Verkaufs oder der Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an das Regime in Burundi sowie an sämtliche Splittergruppen innerhalb und außerhalb des Landes beinhalten sowie Maßnahmen gegen die Führer des Regimes und gegen alle Splittergruppen, die weiterhin zur Gewalt ermuntern und eine friedliche Lösung der politischen Krise in Burundi behindern;
12. wiederholt, welche Bedeutung er der in Ziffer 13 seiner Resolution 1049(1996) vom 5. März 1996 geforderten Eventualfallplanung beimißt, und ermutigt den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten, auch weiterhin die Eventualfallplanung für eine internationale Präsenz sowie sonstige Initiativen zu erleichtern, die eine Einstellung der Feindseligkeiten unterstützen und konsolidieren helfen, und im Falle eines Ausuferns von Gewalttätigkeiten oder einer ernsthaften Verschlechterung der humanitären Situation in Burundi mit raschen humanitären Maßnahmen zu reagieren;
13. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verpflichtung Iraks zur Kooperation mit der Sonderkommission. – Resolution 1060(1996) vom 12. Juni 1996

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 687(1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991 und 715(1991) vom 11. Oktober 1991,
- sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission der Vereinten Nationen vom 9. März 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/182), das Schreiben des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 12. März 1996 an den Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission (S/1996/183), die vom Präsidenten des Sicherheitsrats auf der 3642. Sitzung des Rates am 19. März 1996 abgegebene Erklärung (S/PRST/1996/11) und den Bericht des Vorsitzenden der Sonderkommission vom 11. April 1996 (S/1996/258),
- in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,
- in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Mitteilungen des Generalsekretärs vom 21. Juli 1993 (S/26127) und vom 1. Dezember 1993 (S/26825),
- in Anbetracht der von der Sonderkommission erzielten Fortschritte bei der Beseitigung der Programme Iraks zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen sowie der noch offenen Probleme, über die der Vorsitzende der Sonderkommission Bericht erstattet hat,
- mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Vorfällen vom 11. und 12. Juni 1996, über die der Exekutivvorsitzende der Sonderkommission den Ratsmitgliedern Bericht erstattet hat, als die irakischen Behörden einer Inspektionsgruppe der Sonderkommission den Zugang zu Standorten in Irak verweigerten, die von der Kommission zur Inspektion vorgesehen waren,
- unter Betonung der Bedeutung, die der Rat der vollen Einhaltung der Verpflichtungen nach den Resolutionen 687(1991), 707(1991) und

715(1991) durch Irak beimißt, wonach der Sonderkommission sofortiger, bedingungsloser und uneingeschränkter Zugang zu allen Standorten, die sie zu inspizieren wünscht, zu gewähren ist,
- betonend, daß jeglicher Versuch Iraks, den Zugang zu solchen Standorten zu verweigern, unannehmbar ist,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. mißbilligt die Weigerung der irakischen Behörden, Zugang zu den von der Sonderkommission bezeichneten Standorten zu gewähren, die eine eindeutige Verletzung der Bestimmungen der Resolutionen 687(1991), 707(1991) und 715(1991) des Sicherheitsrats darstellt;
2. verlangt, daß Irak mit der Sonderkommission im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen voll zusammenarbeitet und daß die Regierung Iraks den Inspektionsgruppen der Sonderkommission sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie zu inspizieren wünschen;
3. bringt seine volle Unterstützung für die Bemühungen der Sonderkommission zum Ausdruck, die Durchführung ihres Mandats nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. Juni 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/28)

Auf der 3674. Sitzung des Sicherheitsrats am 14. Juni 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verurteilt die Nichtbefolgung seiner Resolution 1060(1996) vom 12. Juni 1996 durch Irak, das am 13. Juni 1996 den Zugang zu den von der Sonderkommission bezeichneten Standorten verweigert hat. Nach der Verweigerung des Zugangs am 11. und 12. Juni 1996 stellt diese neue Dimension der Nichtbefolgung einen schwerwiegenden Rückschritt in der Zusammenarbeit Iraks mit der Sonderkommission dar. Der Rat ist der Auffassung, daß diese Ereignisse einen eindeutigen und flagranten Verstoß gegen seine Resolutionen 687(1991), 707(1991) und 715 (1991) darstellen.
Der Sicherheitsrat erklärt erneut, daß er die Sonderkommission bei der Durchführung ihrer Inspektionen und der Wahrnehmung der anderen ihr vom Rat übertragenen Aufgaben voll unterstützt. Der Rat weist die Versuche Iraks zurück, der Durchführung von Inspektionen durch die Sonderkommission Bedingungen aufzuerlegen.
Der Sicherheitsrat verlangt erneut, daß Irak den einschlägigen Ratsresolutionen Folge leistet und insbesondere den Inspektionsgruppen der Sonderkommission sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie zu inspizieren wünschen.
Der Sicherheitsrat ersucht den Vorsitzenden der Sonderkommission, sich so bald wie möglich nach Bagdad zu begeben, um den sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu allen Standorten zu erwirken, welche die Sonderkommission zu inspizieren wünscht, und einen zukunftsgerichteten Dialog über andere Fragen zu führen, die unter das Mandat der Kommission fallen. Er ersucht den Vorsitzenden ferner, im Anschluß an seinen Besuch sofort über die dabei erzielten Ergebnisse und über die Auswirkungen der irakischen Politiken auf das Mandat und die Arbeit der Sonderkommission Bericht zu erstatten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 23. August 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/36)

Auf der 3691. Sitzung des Sicherheitsrats am 23. August 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Angesichts des bevorstehenden Besuchs des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission in Bagdad bekräftigt der Sicherheitsrat nachdrücklich seine volle Unterstützung der Sonderkommission bei der Durchführung ihrer Inspektionen und der anderen ihr vom Rat anvertrauten Aufgaben. Der Sicherheitsrat wiederholt, welche Bedeutung er der vollen Befolgung der einschlägigen Ratsresolutionen durch Irak beimißt. Er unterstreicht die wichtige Rolle der Inspektionsgruppen der Sonderkommission und verlangt erneut, daß ihnen sofortiger, bedingungsloser und uneingeschränkter Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt wird, die sie zu inspizieren wünschen, sowie zu allen irakischen Amtsträgern, die sie zu befragen wünschen, damit die Sonderkommission ihren Auftrag voll erfüllen kann.
In diesem Zusammenhang ist der Sicherheitsrat weiter ernsthaft darüber besorgt, daß Irak die Resolution 1060(1996) vom 12. Juni 1996 sowie die sonstigen die Sonderkommission betreffenden Ratsresolutionen nicht vollinhaltlich befolgt. Die wiederholte Weigerung Iraks, den Inspektionsgruppen sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu den Standorten zu gewähren, die sie zu inspizieren wünschten, sowie die Versuche der Regierung Iraks, der Sonderkommission bei der Durchführung von Befragungen irakischer Amtsträger Bedingungen aufzuerlegen, stellen eine grobe Verletzung der Verpflichtungen Iraks aus den Resolutionen 687(1991), 707(1991) und 715(1991) dar. Der Rat stellt fest, daß dieses Verhalten auch im Widerspruch zu den Verpflichtungen steht, welche die Regierung Iraks in ihrer Gemeinsamen Erklärung mit der Sonderkommission vom 22. Juni 1996 eingegangen ist, und fordert die Regierung Iraks nachdrücklich auf, diesen Verpflichtungen nachzukommen. Der Rat erinnert die Regierung Iraks daran, daß der Exekutivvorsitzende der Sonderkommission seinen Bericht gemäß Abschnitt C der Resolution 687(1991) nur dann vorlegen kann, wenn sie ihre Verpflichtungen aus den einschlägigen Resolutionen vollständig erfüllt. Der Rat wird auch weiterhin prüfen, wie die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtungen durch Irak am besten sichergestellt werden kann.
Der Sicherheitsrat ersucht den Exekutivvorsitzenden, ihm über die Ergebnisse seines Besuchs Bericht zu erstatten.«

Korea

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. Oktober 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/42)

Auf seiner 3704. Sitzung am 15. Oktober 1996 behandelte der Sicherheitsrat die folgenden Fragen:

›Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. September sowie vom 3. und 11. Oktober 1996 (S/1996/774, S/1996/824 und S/1996/847)
Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Volksrepublik Korea bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 23. September 1996 und an den Generalsekretär, datiert vom 27. September 1996 (S/1996/768* und S/1996/800)‹.

Der Präsident des Sicherheitsrats gab im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat die Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Korea (S/1996/774, S/1996/824 und S/1996/847) und die Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Volksrepublik Korea (S/1996/768* und S/1996/800) zu dem Zwischenfall betreffend ein U-Boot der Demokratischen Volksrepublik Korea behandelt, der sich am 18. September 1996 ereignet hat.
Der Sicherheitsrat verleiht seiner ernsthaften Besorgnis über diesen Zwischenfall Ausdruck. Der Rat fordert nachdrücklich dazu auf, das koreanische Waffenstillstandsabkommen uneingeschränkt einzuhalten und nichts zu tun, was die Spannungen verschärfen oder den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel untergraben könnte.
Der Sicherheitsrat hebt hervor, daß das Waffenstillstandsabkommen so lange in Kraft bleiben wird, bis eine neue Friedensregelung an seine Stelle tritt.
Der Sicherheitsrat ermutigt die beiden Parteien auf der koreanischen Halbinsel, die zwischen ihnen noch ungelösten Fragen mit friedlichen Mitteln im Wege des Dialogs beizulegen, damit Frieden und Sicherheit auf der Halbinsel gestärkt werden.«

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL). – Resolution 1071(1996) vom 30. August 1996

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Liberia, insbesondere die Resolution 1059(1996) vom 31. Mai 1996,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 22. August 1996 (S/1996/684) über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia (UNOMIL),
- Kenntnis nehmend von dem an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreiben

vom 21. August 1996 mit dem Schlußkommuniqué der Staats- und Regierungschefs des Neuner-Ausschusses für Liberia der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS), das auf der am 17. August 1996 in Abuja abgehaltenen Tagung veröffentlicht wurde (S/1996/679),

- mit Genugtuung darüber, daß Monrovia schrittweise wieder zu einem sicheren Zufluchtsort wird,
- abermals betonend, daß das Volk Liberias und seine Führer letztlich selbst für die Herbeiführung des Friedens und der nationalen Aussöhnung verantwortlich sind,
- in Anerkennung der positiven Rolle, welche die ECOWAS mit ihren Bemühungen um die Wiederherstellung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in Liberia wahrnimmt,
- mit dem Ausdruck seines Dankes für diejenigen afrikanischen Staaten, die der ECOWAS-Überwachungsgruppe (ECOMOG) Truppen zur Verfügung stellen,
- sowie mit Lob für diejenigen Mitgliedstaaten, die den Friedensprozeß, die UNOMIL und die ECOMOG unterstützt haben, namentlich auch durch Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia,
- sowie betonend, daß die fortgesetzte Präsenz der UNOMIL in Liberia von der Präsenz der ECOMOG und ihrer Entschlossenheit abhängt, die Sicherheit der UNOMIL zu gewährleisten, und betonend, daß es gilt, die Koordinierung zwischen der UNOMIL und der ECOMOG zu verstärken,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 22. August 1996;
2. beschließt, das Mandat der UNOMIL bis zum 30. November 1996 zu verlängern;
3. begrüßt das von der ECOWAS am 17. August 1996 in Abuja erzielte Übereinkommen, kraft dessen das Übereinkommen von Abuja von 1995 bis zum 15. Juni 1997 verlängert, ein Zeitplan für die Durchführung des Übereinkommens festgelegt und ein Mechanismus zur Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens durch die Führer der Parteien beschlossen wurde sowie mögliche Maßnahmen gegen die Parteien für den Fall der Nichteinhaltung vorgeschlagen wurden;
4. fordert die liberianischen Parteien auf, alle von ihnen eingegangenen Übereinkünfte und Verpflichtungen voll und rasch umzusetzen;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat bis zum 15. Oktober 1996 einen Bericht mit Vorschlägen darüber vorzulegen, welche Unterstützung die UNOMIL oder andere Organisationen der Vereinten Nationen zur Förderung des liberianischen Friedensprozesses bereitstellen könnten, einschließlich der Unterstützung für den Wahlprozeß, die Abrüstung, die Demobilisierung und die Verifikation der Einhaltung durch die Parteien;
6. beschließt ferner, das von der UNOMIL dislozierte Personal in angemessener zahlenmäßiger Stärke beizubehalten, wie in dem Bericht des Generalsekretärs empfohlen, und ersucht den Generalsekretär, die Notwendigkeit der Gewährleistung der Sicherheit des Personals der UNOMIL zu berücksichtigen und den Rat über jede geplante weitere Dislozierung in Kenntnis zu setzen;
7. betont, daß die fortgesetzte Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für den Friedensprozeß in Liberia, namentlich auch die Mitwirkung der UNOMIL, davon abhängt, ob die liberianischen Parteien ihre Entschlossenheit unter Beweis stellen, ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Weg beizulegen und die nationale Aussöhnung im Einklang mit dem am 17. August 1996 in Abuja erzielten Übereinkommen herbeizuführen;
8. verurteilt alle Angriffe auf Personal der ECOMOG, der UNOMIL und der internationalen Organisationen und Organe, die humanitäre Hilfe gewähren, und deren Einschüchterung sowie den Raub ihrer Ausrüstung, ihrer Versorgungsgüter und ihres persönlichen Eigentums und fordert die Führer der Parteien auf, die sofortige Rückgabe des geraubten Eigentums sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, in den in Ziffer 5 genannten Bericht Informationen darüber aufzunehmen, wieviel gestohlenes Eigentum zurückgegeben wurde;
9. verurteilt die Praxis einiger Parteien, Kinder für den Einsatz in Kampfhandlungen zu rekrutieren und auszubilden und sie einzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen in Ziffer 5 genannten Bericht detaillierte Angaben über diese unmenschliche und verabscheuenswürdige Praxis aufzunehmen;
10. verlangt erneut, daß die Bürgerkriegsparteien und ihre Führer den Status des Personals der ECOMOG, der UNOMIL sowie der internationalen Organisationen und Organe, einschließlich des humanitären Personals, strikt achten, und verlangt ferner, daß diese Parteien die Bewegungsfreiheit der UNOMIL und die Auslieferung der humanitären Hilfsgüter erleichtern und sich genauestens an die maßgeblichen Grundsätze und Regeln des humanitären Völkerrechts halten;
11. betont die Wichtigkeit der Achtung vor den Menschenrechten in Liberia sowie des Menschenrechtsaspekts des Mandats der UNOMIL;
12. betont, daß alle Staaten gehalten sind, das mit Resolution 788(1992) vom 19. November 1992 verhängte Embargo für alle Lieferungen von Waffen und militärischem Gerät nach Liberia streng einzuhalten, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der strikten Einhaltung des Embargos zu ergreifen und alle Verstöße gegen das Embargo dem Ausschuß nach Resolution 985(1995) vom 13. April 1995 zur Kenntnis zu bringen;
13. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, der ECOMOG finanzielle, logistische und sonstige Unterstützung zu gewähren, um ihr bei der Wahrnehmung ihres Mandats behilflich zu sein;
14. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Liberia beizutragen;
15. betont die Wichtigkeit enger Kontakte und einer verbesserten Koordinierung zwischen der UNOMIL und der ECOMOG bei ihren operativen Tätigkeiten auf allen Ebenen und fordert die ECOMOG auf, im Einklang mit der Vereinbarung bezüglich der jeweiligen Rolle und Aufgaben der UNOMIL und der ECOMOG bei der Durchführung des Übereinkommens von Cotonou (S/26272) und dem Einsatzkonzept der UNOMIL für die Sicherheit der UNOMIL Sorge zu tragen;
16. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat auch künftig genau über die Situation in Liberia unterrichtet zu halten;
17. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1068(1996) vom 30. Juli 1996

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425 (1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, 501(1982) vom 25. Februar 1982, 508(1982) vom 5. Juni 1982, 509(1982) vom 6. Juni 1982 und 520(1982) vom 17. September 1982 sowie alle seine Resolutionen zu der Situation in Libanon,
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Juli 1996 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/1996/575) und Kenntnis nehmend von den darin getroffenen Feststellungen und genannten Verpflichtungen,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 18. Juli 1996 (S/1996/566),
- dem Ersuchen der Regierung Libanons stattgebend,

1. beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1997, zu verlängern;
2. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen;
3. unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 (S/12611) und fordert alle Beteiligten auf, mit der Truppe im Hinblick auf die uneingeschränkte Wahrnehmung ihres Auftrags voll zusammenzuarbeiten;
4. erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978) und 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag uneingeschränkt wahrzunehmen hat;
5. verurteilt alle insbesondere gegen die Truppe gerichteten Gewalthandlungen und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen;
6. begrüßt die in Ziffer 33 des Berichts beschriebene, nunmehr abgeschlossene Rationalisierung der Truppe und ermutigt zu weiteren Effizienz- und Einsparungsmaßnahmen, soweit diese nicht zu einer Beeinträchtigung der Einsatzfähigkeit führen;
7. ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Juli 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/33)

Auf der 3685. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Juli 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im

Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation im Nahen Osten‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den gemäß Resolution 1039(1996) vom 29. Januar 1996 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 20. Juli 1996 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/1996/575) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen.
Der Sicherheitsrat bekräftigt sein Eintreten für die volle Souveränität, politische Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklärt der Rat, daß alle Staaten die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.
Anläßlich der vom Sicherheitsrat auf der Grundlage der Resolution 425(1978) vorgenommenen Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum betont der Rat erneut die dringende Notwendigkeit, diese Resolution vollinhaltlich durchzuführen. Er bekundet erneut seine volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und die anhaltenden Bemühungen der libanesischen Regierung um die Festigung des Friedens, der nationalen Einheit und der Sicherheit in Libanon, während gleichzeitig der Wiederaufbauprozeß mit Erfolg vorangetrieben wird. Der Rat beglückwünscht die libanesische Regierung zu ihren erfolgreichen Bemühungen, ihre Herrschaft im Süden des Landes in voller Abstimmung mit der UNIFIL auszudehnen.
Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die im südlichen Libanon weiterhin andauernde Gewalt zum Ausdruck, beklagt den Tod von Zivilpersonen und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, Zurückhaltung zu üben.
Der Sicherheitsrat benutzt diesen Anlaß, um dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die kontinuierlichen Bemühungen zu danken, die sie in dieser Hinsicht unternehmen, und spricht den Soldaten der UNIFIL und den truppenstellenden Ländern seine Anerkennung aus für ihre Opfer und ihr unter schwierigen Umständen erfolgendes Eintreten für die Sache des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. – Resolution 1073(1996) vom 28. September 1996

Der Sicherheitsrat,
- nach Behandlung des in Dokument S/1996/790 enthaltenen, vom 26. September 1996 datierten Schreibens des Vertreters Saudi-Arabiens im Namen der Mitgliedstaaten der Liga der Arabischen Staaten, das auf die Öffnung eines Tunneleingangs in der Nähe der al-Aksa-Moschee durch die Regierung Israels und auf die Folgen dieser Maßnahme Bezug nimmt,
- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die tragischen Ereignisse in Jerusalem und den Gebieten von Nablus, Ramallah, Bethlehem und dem Gazastreifen, die eine hohe Zahl von Todesopfern und Verletzten unter der palästinensischen Zivilbevölkerung gefordert haben, und außerdem besorgt über die Zusammenstöße zwischen der israelischen Armee und der palästinensischen Polizei und die Opfer auf beiden Seiten,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen über Jerusalem und auf andere einschlägige Resolutionen des Sicherheitsrats,
- nach Erörterung der Situation auf seiner offiziellen Sitzung am 27. September 1996, an der die Minister für auswärtige Angelegenheiten einer Reihe von Ländern teilgenommen haben,
- besorgt über die Schwierigkeiten, die sich dem Nahost-Friedensprozeß entgegenstellen, und über die Verschlechterung der Situation, namentlich unter anderem ihre Auswirkungen auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Parteien, ihren Verpflichtungen nachzukommen und insbesondere auch die bereits erzielten Übereinkünfte zu erfüllen,
- besorgt über die Entwicklungen an den Heiligen Stätten Jerusalems,

1. fordert die sofortige Einstellung und Rückgängigmachung aller Maßnahmen, die zu der Verschärfung der Situation geführt haben und die sich nachteilig auf den Nahost-Friedensprozeß auswirken;
2. fordert, daß die Sicherheit und der Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung gewährleistet werden;
3. fordert die sofortige Wiederaufnahme der Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der vereinbarten Grundlage und die fristgerechte Durchführung der erzielten Übereinkünfte;
4. beschließt, die Situation genau zu verfolgen und mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +14; -0; =1: Vereinigte Staaten.

Sudan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Luftverkehrsembargo gegen Sudan. – Resolution 1070(1996) vom 16. August 1996

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1044 (1996) vom 31. Januar 1996 und 1054(1996) vom 26. April 1996,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Juli 1996 (S/1996/541 und Add. 1, 2 und 3),
- Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ständigen Vertreters Sudans vom 31. Mai 1996 (S/1996/402), 24. Juni 1996 (S/1996/464) und 2. Juli 1996 (S/1996/513),
- sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien vom 10. Juli 1996 (S/1996/538),
- zutiefst beunruhigt über den terroristischen Mordanschlag auf den Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten am 26. Juni 1995 in Addis Abeba (Äthiopien) und davon überzeugt, daß die für diesen Anschlag Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden müssen,
- davon Kenntnis nehmend, daß in den Erklärungen des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten vom 11. September 1995 und vom 19. Dezember 1995 (S/1996/10, Anhänge I und II) die Auffassung vertreten wurde, daß der Mordanschlag auf Präsident Mubarak nicht nur dem Präsidenten der Arabischen Republik Ägypten und nicht nur der Souveränität, Unversehrtheit und Stabilität Äthiopiens, sondern außerdem ganz Afrika gegolten habe,
- mit Bedauern darüber, daß die Regierung Sudans den in diesen Erklärungen enthaltenen Ersuchen des Zentralorgans der OAU bislang nicht Folge geleistet hat,
- davon Kenntnis nehmend, daß die OAU weiter darum bemüht ist, sicherzustellen, daß Sudan den Ersuchen des Zentralorgans der OAU Folge leistet, und mit Bedauern darüber, daß die Regierung Sudans auf die Bemühungen der OAU nicht angemessen reagiert hat,
- zutiefst beunruhigt darüber, daß die Regierung Sudans den in Ziffer 4 der Resolution 1044 (1996) enthaltenen und in Ziffer 1 der Resolution 1054(1996) bekräftigten Ersuchen nicht Folge geleistet hat,
- erneut erklärend, daß die Unterdrückung von Akten des internationalen Terrorismus, einschließlich derjenigen, an denen Staaten beteiligt sind, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist,
- feststellend, daß die Nichtbefolgung der in Ziffer 4 der Resolution 1044(1996) enthaltenen und in Ziffer 1 der Resolution 1054(1996) bekräftigten Ersuchen durch die Regierung Sudans eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, den internationalen Terrorismus zu beseitigen und die wirksame Durchführung der Resolutionen 1044(1996) und 1054(1996) sicherzustellen, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. verlangt erneut, daß die Regierung Sudans den in Ziffer 4 der Resolution 1044(1996) enthaltenen und in Ziffer 1 der Resolution 1054(1996) bekräftigten Ersuchen vollständig und ohne weiteren Verzug Folge leistet;
2. nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die einige Mitgliedstaaten ergriffen haben, um die in Ziffer 3 der Resolution 1054(1996) enthaltenen Bestimmungen durchzuführen, und ersucht diejenigen Staaten, die dies bislang noch nicht getan haben, dem Generalsekretär so bald wie möglich über die von ihnen zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;
3. beschließt, daß alle Staaten einem Luftfahrzeug die Erlaubnis zum Start oder zur Landung in ihrem Hoheitsgebiet beziehungsweise zum Überfliegen ihres Hoheitsgebietes verweigern werden, wenn dieses Luftfahrzeug in Sudan zugelassen ist oder im Eigentum der Sudan Airways steht oder von diesen oder in deren Namen angemietet oder betrieben wird oder von einem Unternehmen, gleichviel wo sich dieses befindet oder errichtet worden ist, an dem die Sudan Airways eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten, oder wenn es im Eigentum der Regierung oder öffentlicher Behörden Sudans steht oder von ihnen angemietet oder betrieben wird oder von einem Unternehmen, gleichviel wo sich dieses befindet oder errichtet worden ist, an dem die Regierung oder öffentliche Behörden Sudans eine wesentliche oder beherrschende Beteiligung halten;
4. beschließt ferner, daß er 90 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution das Datum des Inkrafttretens der in Ziffer 3 festgelegten Bestimmungen und alle Aspekte der Modalitäten ihrer Durchführung festlegen wird, sofern der Rat nicht vor diesem Zeitpunkt auf der Grundlage eines vom Generalsekretär vorgelegten Berichts beschließt, daß Sudan die in Ziffer 1 enthaltene Forderung befolgt hat;

5. ersucht den Generalsekretär, bis zum 15. November 1996 einen Bericht über die Befolgung der Bestimmungen von Ziffer 1 durch Sudan vorzulegen;
6. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: China, Rußland.

Tadschikistan

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. September 1996 (UN-Dok. S/PRST/1996/38)

Auf der 3696. Sitzung des Sicherheitsrats am 20. September 1996 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Tadschikistan und entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 13. September 1996 über die Situation in Tadschikistan (S/1996/754) geprüft.
Der Sicherheitsrat bringt seine Besorgnis über die Verschlechterung der Situation in Tadschikistan und die wachsenden Spannungen entlang der tadschikisch-afghanischen Grenze zum Ausdruck. Er bekräftigt sein Eintreten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Tadschikistan und für die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen.
Der Sicherheitsrat ist außerdem besorgt über die Verstöße gegen die Teheraner Waffenruhevereinbarung vom 17. September 1994 (S/1994/1102, Anhang I) und über das Versäumnis beider Parteien, die Vereinbarungen von Aschgabad durchzuführen. Er ist insbesondere besorgt über die derzeit stattfindenden Kampfhandlungen in der Region von Tavildara und die Einnahme der Städte Dschirgatal und Tadschikabad durch die Opposition. Der Rat verlangt die sofortige Einstellung aller Feindseligkeiten und Gewalthandlungen.
Der Sicherheitsrat verweist auf die von der Regierung Tadschikistans und der Führung der Vereinigten Tadschikischen Opposition (UTO) eingegangene Verpflichtung, den Konflikt friedlich beizulegen und die nationale Aussöhnung mit friedlichen Mitteln herbeizuführen. Er bedauert, daß diese Verpflichtungen bislang nicht eingehalten wurden.
Der Sicherheitsrat lobt die Bemühungen der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Tadschikistan (UNMOT) und fordert die Parteien eindringlich auf, mit der UNMOT voll zusammenzuarbeiten und die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen zu gewährleisten, und fordert sie außerdem auf, alle Einschränkungen der Bewegungsfreiheit des UNMOT-Personals aufzuheben. Der Rat ist in diesem Zusammenhang besorgt über den großräumigen Einsatz von Landminen, da dieser eine Bedrohung der Bevölkerung und des UNMOT-Personals darstellt.
Der Sicherheitsrat begrüßt die Initiative des Generalsekretärs, eine interinstitutionelle Mission nach Tadschikistan zu organisieren, die feststellen soll, wie der humanitären Situation am wirksamsten begegnet werden kann.
Der Sicherheitsrat begrüßt die Wiederaufnahme der Arbeit durch die Gemeinsame Kommission und die Ergebnisse ihrer Bemühungen zum Abbau der Spannungen in der Region Garm und im Karategin-Tal.
Der Sicherheitsrat betont, daß die tadschikischen Parteien selbst die Hauptverantwortung für die Beilegung ihrer Meinungsverschiedenheiten tragen. Er verweist auf die Ziffern 3 und 4 seiner Resolution 1061(1996) vom 14. Juni 1996.
Der Sicherheitsrat lobt die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und fordert die Parteien auf, mit ihm bei der Wiederaufnahme der innertadschikischen Gespräche voll zusammenzuarbeiten. Der Rat wiederholt, wie wichtig die Fortsetzung des direkten politischen Dialogs zwischen dem Präsidenten der Republik Tadschikistan und dem Führer der UTO für den Friedensprozeß ist, und ermutigt sie, ihr nächstes Treffen so bald wie möglich abzuhalten.«

Zivilluftfahrt

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Abschuß zweier ziviler Luftfahrzeuge durch die kubanische Luftwaffe am 24. Februar 1996. – Resolution 1067(1996) vom 26. Juli 1996

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf die Erklärung seiner Präsidentin vom 27. Februar 1996 (S/PRST/1996/9), worin der Abschuß von zwei zivilen Luftfahrzeugen durch die kubanische Luftwaffe am 24. Februar 1996, welcher zum Tod von vier Personen geführt hat, entschieden mißbilligt und die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) ersucht wurde, diesen Vorfall in seiner Gesamtheit zu untersuchen und dem Sicherheitsrat über die Ergebnisse dieser Untersuchung Bericht zu erstatten,
- Kenntnis nehmend von der am 6. März 1996 vom Rat der ICAO verabschiedeten Resolution, in welcher der Abschuß der beiden zivilen Luftfahrzeuge entschieden mißbilligt und der Generalsekretär der ICAO angewiesen wurde, im Einklang mit der Erklärung der Präsidentin des Sicherheitsrats vom 27. Februar 1996 eine sofortige Untersuchung des Vorfalls in seiner Gesamtheit einzuleiten und über diese Untersuchung Bericht zu erstatten,
- die Untersuchung dieses Vorfalls durch die ICAO würdigend, und unter Begrüßung der vom Rat der ICAO am 27. Juni 1996 verabschiedeten Resolution, mit der dem Sicherheitsrat der Bericht des Generalsekretärs der ICAO (S/1996/509, Anhang) übermittelt wurde,
- sowie unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs der ICAO über den Abschuß der zivilen Luftfahrzeuge N2456S und N5485S durch kubanische MIG-29-Militärflugzeuge und insbesondere von den Schlußfolgerungen des Berichts Kenntnis nehmend,
- unter Hinweis auf den Grundsatz, wonach jeder Staat über seinem Hoheitsgebiet volle und ausschließliche Lufthoheit besitzt und wonach als das Hoheitsgebiet eines Staates die Landgebiete und die daran angrenzenden Hoheitsgewässer gelten sollen, und in diesem Zusammenhang feststellend, daß sich die Staaten von den Grundsätzen, Regeln, Richtlinien und Empfehlungen leiten lassen sollen, die in dem Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und seinen Anhängen (Chikagoer Abkommen) verankert sind, namentlich den Regeln, die sich mit dem Abfangen von zivilen Luftfahrzeugen befassen, sowie von dem im Völkergewohnheitsrecht anerkannten Grundsatz des Nichteinsatzes von Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge,

1. macht sich die Schlußfolgerungen des Berichts der ICAO und die vom Rat der ICAO am 27. Juni 1996 verabschiedete Resolution zu eigen;
2. stellt fest, daß der widerrechtliche Abschuß von zwei zivilen Luftfahrzeugen durch die kubanische Luftwaffe am 24. Februar 1996 den Grundsatz verletzt hat, wonach die Staaten den Einsatz von Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge zu unterlassen haben und wonach beim Abfangen von zivilen Luftfahrzeugen das Leben der Menschen an Bord und die Sicherheit des Luftfahrzeugs nicht gefährdet werden dürfen;
3. bringt sein tiefes Bedauern über den Verlust von vier Menschenleben zum Ausdruck und spricht den Hinterbliebenen der Opfer dieses tragischen Vorfalls sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus;
4. fordert alle Parteien auf, das internationale Recht auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt und die entsprechenden international vereinbarten Verfahren anzuerkennen und einzuhalten, namentlich die im Chikagoer Abkommen enthaltenen Regeln, Richtlinien und Empfehlungen;
5. bekräftigt den Grundsatz, wonach jeder Staat geeignete Maßnahmen ergreifen soll, um die vorsätzliche Verwendung eines zivilen Luftfahrzeugs, das in diesem Staat eingetragen ist oder von einem Betreiber betrieben wird, der seine Hauptgeschäftsniederlassung oder seinen ständigen Wohnsitz in diesem Staat hat, für Zwecke zu verbieten, die mit den Zielen des Chikagoer Abkommens unvereinbar sind;
6. verurteilt den Einsatz von Waffen gegen im Flug befindliche zivile Luftfahrzeuge als unvereinbar mit den elementarsten Begriffen der Menschlichkeit, den in Artikel 3bis des Chikagoer Abkommens kodifizierten Regeln des Völkergewohnheitsrechts und den in den Anhängen zu dem Abkommen enthaltenen Richtlinien und Empfehlungen, und fordert Kuba auf, sich im Hinblick auf die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen den anderen Staaten anzuschließen;
7. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, soweit noch nicht geschehen, das Protokoll, mit welchem dem Chikagoer Abkommen der Artikel 3bis hinzugefügt wird, so bald wie möglich zu ratifizieren und bis zum Inkrafttreten des Protokolls alle Bestimmungen des Artikels einzuhalten;
8. begrüßt den Beschluß des Rates der ICAO, eine Studie der Sicherheitsaspekte des Untersuchungsberichts einzuleiten, was die Hinlänglichkeit der Richtlinien und Empfehlungen und der anderen Regeln im Zusammenhang mit dem Abfangen von zivilen Luftfahrzeugen betrifft, um zu verhindern, daß sich ein ähnlicher tragischer Vorfall noch einmal ereignet;
9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: China, Rußland.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York